



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Von-Schön-Straße 11 | 03050 Cottbus

Plan und Praxis GbR
Ingenieurbüro für Stadt- und Regionalplanung
Manteuffelstraße 111
10997 Berlin

Dezernat Planung Süd

Dienststätte Cottbus

Von-Schön-Straße 11

03050 Cottbus

Bearb.: Frau Mohaupt

Gesch.-Z.: 421.12

Hausruf: 03342/249-1722

Fax: 0331/275 486 532

Internet: www.ls.brandenburg.deadele.mohaupt@ls.brandenburg.de

Autobahn A 15 AS Cottbus-West

Cottbus Hbf. Tram Linie 3

Cottbus, 27.06.2023

Email: b-plan_nr.w_50_136_cottbus@planundpraxis.de

Bebauungsplans Nr. W/50/136 „Kleingartenanlage Kolkwitzer Straße Süd“
Hier: Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2)
BauGB und der Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. gen. B-Plan sowie nach erfolgter Abstimmung (Besprechung v. 31.05.2023/Protokoll v. 07.06.2023) bzgl. der Zufahrt von der L 49 (Kolkwitzer Straße) ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS Bbg.) folgende Stellungnahme:

Der Bereich des Plangebietes der Kleingartenanlage (KGA) liegt derzeit außerhalb der geschlossenen Ortslage. Es gilt die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. Gemäß §24, Abs. 1 BbgStrG ist die Anbauverbotszone von 20 m zu berücksichtigen und einzuhalten.

Gemäß vorliegendem B-Plan ist eine Lärmschutzwand im Bereich der Anbauverbotszone geplant. Innerhalb der Anbauverbotszone wird von Seiten des LS Bbg. der geplanten Lärmschutzwand nicht zugestimmt.

Die bestehende Zufahrt von der L49 zum Friedhof Ströbitz kann für die Erschließung der KGA nicht genutzt werden. Die Anordnung einer neuen Zufahrt sowie die Errichtung einer Linksabbiegespur werden aus Sicht des LS Bbg. als notwendig angesehen. Festlegungen und Hinweise diesbezüglich sind unter Pkt. 2.3 - Ausgestaltung Zufahrt KGA - Protokoll der Besprechung vom 31.05.2023 dargelegt.

Aufgrund der Dringlichkeit der Maßnahmen zur Schaffung von Lösungen, die für die KGA erforderlichen Baumaßnahmen möglichst restriktionsfrei umsetzen zu können und auch die Lärmschutzwand im geplanten Bereich errichten zu können, wird empfohlen, die Versetzung der Ortseingangstafel und des OD-Steins zu prüfen.



Damit würde der Bereich innerhalb der Ortslage liegen und die zulässige Höchstgeschwindigkeit würde 50 km/h betragen.

Die Beschränkungen der Anbauverbotszone gemäß §24, Abs. 1 BbgStrG würden somit ihre Gültigkeit verlieren. Die Zuständigkeit/Baulastträgerschaft läge dann bei der Stadt Cottbus.

Der LS Bbg. würde bei einer einseitigen Bebauung einer Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt zustimmen, sobald der B-Plan rechtskräftig ist.

Bis zum Abschluss des Verfahrens zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt ist der LS Bbg. noch als Straßenbaulastträger zuständig.

Grundsätzlich wäre zuerst die Versetzung der Ortseingangstafel erforderlich.

Die 18. Änderung des Flächennutzungsplans Cottbus mit der bisherigen Darstellung „Flächen für Wald“ erfolgt, um mit der künftigen Darstellung als „Grün- und Freifläche mit der Zweckbestimmung Kleingarten“ eine Entwicklung des Bebauungsplans aus dem FNP zu ermöglichen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i.v. Bodz'.

Daniela Hantschke
Sachgebietsleiterin Entwurfs- und Erhaltungsplanung Süd I